

Satzung des Fördervereins der Schule im Wesertal, Kath. Grundschule der Stadt Höxter

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen

§ 1 Zweck des Fördervereins

- (1) Der Förderverein der Schule im Wesertal ist eine gemeinnützige Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hauptanliegen des Fördervereins ist in die Erweiterung des finanziellen Rahmens über die Verpflichtungen der Stadt Höxter als Schulträger hinaus zugunsten der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Albaxen und zwar insbesondere
 - a. Förderung von sportlichen Veranstaltungen, Kunst und Kultur;
 - b. Anschaffung von Spielgeräten für den Schulhof;
 - c. Anschaffung von zusätzlichen Lehr-, Hilfs- und Unterrichtsmitteln wie z. B. Verbrauchsmaterialien für das freie Arbeiten, Bälle und Musikinstrumente;
 - d. Zuschüsse bei mehrtägigen Klassenfahrten;
 - e. Zuschüsse für Klassenfeiern;
 - f. Zuschüsse für Theaterfahrten;
 - g. Unterstützung der Betreuung im begrenzten Zeitrahmen vor und nach dem Unterricht;
 - h. Förderung von Projekten und AGs
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins an Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder für Verwaltungsaufgaben sind auszuschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zuschüsse bei mehrtägigen Klassenfahrten, zu Klassenfeiern und zu Theaterfahrten sind in ihrer Höhe auf maximal 50% der Gesamtkosten der jeweiligen Veranstaltung begrenzt. Bei Klassenfahrten kann ein Zuschuss nur einmal bzw. bei Theaterfahrten ein Zuschuss nur zweimal je Kind für die Gesamtdauer des Besuchs der Grundschule gewährt werden.

§ 2 Name und Sitz des Fördervereins

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der Schule im Wesertal, Kath. Grundschule der Stadt Höxter“ und hat seinen Sitz in Höxter - Albaxen.
 - (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz e. V.
 - (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
-

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können werden:
 - a. Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülern
 - b. Angehörige und ehemalige Angehörige des Lehrerkollegiums der Schule
 - c. Natürliche und juristische Personen und jede rechtsfähige Personenvereinigung, die als Freunde und Gönner der Schule gewillt sind, die Aufgaben des Fördervereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und anschließende Aufnahmeerklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich zum Ende eines Schuljahres oder eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch (Mitglieder unter a.), wenn das Kind bzw. bei mehreren Kindern einer Familie das letzte Kind die Grundschule Alboxen verlässt. Eine weitere freiwillige Mitgliedschaft ist selbstverständlich möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes beendet werden, wenn ein Mitglied grundlos mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand ist oder ein anderer wichtiger Grund in der Person des betreffenden Mitglieds vorliegt. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Tod eines Mitglieds.

§ 4 Beiträge, Spenden, Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Fördervereins beginnt und endet mit dem Kalenderjahr und dauert jeweils vom 01.01. bis 31.12.
- (2) Die Höhe des jährlichen Beitrages wird in das Ermessen des jeweiligen Mitglieds gestellt, Sollte jedoch 10,00 € nicht unterschreiten. Spenden sind jederzeit willkommen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Schuljahres bzw. nach erfolgtem späterem Beitritt auf das Konto des Fördervereins eingezahlt. Anteilsmäßige Beiträge werden nicht erstattet.
- (4) Über die Änderung des Mindestbeitrages beschließt die jährliche Mitgliederversammlung. Über den Beitrag kann bei Bedarf eine Spendenquittung ausgestellt werden, soweit dies steuerlich zulässig ist.

§ 5 Organe des Fördervereins

- (1) Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt (hierzu siehe auch Abs. 3). Die Mitgliederversammlung wird 10 Tage vor dem jeweiligen Termin unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

Satzung des Fördervereins der Schule im Wesertal, Kath. Grundschule der Stadt Höxter

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht, den des Kassenwarts, die Wahl von Kassenprüfern, die Entlastung des Vorstandes und die turnusgemäße sowie ggf. auch außerordentliche Neuwahl des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und der Beschluss der Auflösung bedürfen einer mehr als 50prozentigen Mehrheit der Mitglieder des Fördervereins oder einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter eines Schülers kann sich bei der Mitgliederversammlung durch einen anderen Elternteil oder Erziehungsberechtigten desselben Schülers vertreten lassen, sofern dieser Vertreter nicht schon selbst als Mitglied stimmberechtigt ist, so dass jeder Anwesende maximal eine Stimme hat.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

(3) Vorstand:

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand des Fördervereins besteht aus

- i. dem Vorsitzenden,
- ii. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- iii. dem Kassenwart,
- iv. sowie dem Schulleiter oder dessen Vertreter,
- v. und dem 1. Vorsitzenden der Schulpflegschaft oder dessen Vertreter.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden findet jeweils in den geraden Kalenderjahren statt, die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden findet jeweils in den ungeraden Kalenderjahren statt.

Der Schulleiter oder dessen Vertreter und der erste Vorsitzende der Schulpflegschaft oder dessen Vertreter bedürfen in ihrer Eigenschaft als besondere Interessenvertreter der Belange der Schule im Wesertal keiner Wahl.

Der Förderverein wird nach außen und innen von dem 1. Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende ist zugleich Schriftführer.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vermögens des Fördervereins, sowie die Verwaltung etwaiger Anstellungsverhältnisse, die der Verein in Bezug auf Betreuungsdienstleistungen vor und nach dem Unterricht abschließt. Der Vorstand trifft sich zur Regelung der Obliegenheiten der Geschäftsführung nach vorheriger Absprache. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.
- (2) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Förderverein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

§ 7 Verwendung der Geldmittel

- (1) Über die Verwendung der Beiträge und Spenden sowie der sonstigen Einnahmen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke im Rahmen der Satzung unmittelbar selbst verwirklichen.

- (2) Im Übrigen erfolgt die Anforderung der Geldmittel durch den Schulleiter. Ist der Vorstand mehrheitlich der Meinung, dass er über die Ausgabe bestimmter Mittel nicht allein verfügen kann, so beruft er eine Mitgliederversammlung ein.
- (3) Kredite dürfen vom Förderverein nicht aufgenommen werden.

§ 8 Auflösung des Fördervereines

- (1) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schulpflegschaft der Schule im Wesertal mit der Auflage zu, es für die unter § 1 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 9 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 - (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
-

Satzung des Fördervereins der Schule im Wesertal, Kath. Grundschule der Stadt Höxter

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, sofern erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung in der Gründerversammlung vom 04.02.1993 in Kraft, die vorliegende Fassung gilt ab Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 03.06.2009.

Die Satzung wurde am 09.05.2019 neu gefasst.

Höxter, den 09.05.2019

gezeichnet	Klaus von Heesen	1. Vorsitzender
gezeichnet	Thomas Klein	2. Vorsitzender
gezeichnet	Rüdiger Happe	Kassierer
gezeichnet	Anja Beineke	Vorsitzende der Schulpflegschaft
gezeichnet	Barbara Thiemann	Schulleiterin
